

## **Polizeiverordnung**

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (Sächs PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GBVI. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2008 (GVBl. S. 940) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Verordnung beschlossen:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### *§ 1*

#### *Örtlicher Geltungsbereich*

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Muldenhammer.
- (2) Ortspolizeibehörde in Sinne dieser Satzung ist die Gemeinde Muldenhammer.

#### *§ 2*

#### *Begriffsbestimmungen*

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächs. Straßengesetz) oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet mit Ihren Bestandteilen (Fahrbahnen, Haltebuchten, öffentliche Parkplätze, Rad- und Gehwege, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und öffentliche Brücken).
- (2) Die Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlich befestigten Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m.
- (3) Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Spiel- und Sport- und Festplätze, Anlagen von Freibädern.

### **Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten**

#### *§ 3*

#### *Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen*

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind verboten.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, insbesondere über die Zulässigkeit von Werbeanlagen, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 4

##### *Tierhaltung*

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Personen, Tiere oder sonstiges Eigentum Dritter gefährdet werden bzw. belästigt werden
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen müssen Hundeführer den Hund an der Leine führen. In größeren Menschenansammlungen müssen Hunde einen Maulkorb tragen.  
Die Pflicht, den Hund an der Leine zu führen, gilt nicht auf folgenden Grünflächen:  
OT Morgenröthe-Rautenkranz: Grünfläche hinter der Kirche  
OT Hammerbrücke: Grünfläche „Am Thierberg“  
OS Tannenbergsthal: Gehweg zwischen Jägersgrün und Tannenbergsthal
- (3) Unabhängig von Absatz 2 hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier außerhalb befriedeter Grundstücke nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft. Eine geeignete Person im Sinne dieser Vorschrift ist jeder, dem das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und der zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (4) Absatz 2 gilt nicht für Blindenhunde oder ähnliche Führhunde der Behindertenbegleitung, Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im Einsatz und Hütehunde während der Schafweidhaltung.
- (5) Die Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die durch ihre Körperkraft, ihr Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde die Haltung unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Arten- und tierschutzrechtliche Bestimmungen, § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bzw. die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege und hierzu erlassene Satzungen und Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 5

##### *Verunreinigung durch Tiere*

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.d. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Von den öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen sind Tiere fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich vom Halter oder Führer dieses Tieres zu entfernen und im eigenen Haushalt zu entsorgen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigung

#### § 6

##### *Schutz der Nachtruhe*

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit ist es untersagt, Lärm zu erzeugen, der andere erheblich belästigt. Ruhestörender Lärm ist generell zu unterlassen in der Zeit von 22.00 Uhr abends bis 06.00 Uhr früh (Nachtruhe).
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nachtruhe erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 7

##### *Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.*

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche bzw. amtlich genehmigte Durchsagen.
- (2) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

#### § 8

##### *Lärm aus Veranstaltungsstätten*

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben davon unberührt.

#### § 9

##### *Haus- und Gartenarbeiten*

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur werktags von 07.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Arbeiten in diesem Sinne gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen, Schleifen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 10

### *Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern*

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen und Abfällen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoff- und Abfallcontainer) ist an Werktagen von 07.00 bis 21.00 Uhr gestattet.
- (2) Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sind Tätigkeiten gem. Abs. 1 zu unterlassen.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Container abzulagern.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in den zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Insbesondere das Entsorgen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (5) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigung**

### § 11

#### *Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit öffentlicher Straßen und Anlagen*

- (1) Öffentliche Straßen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Der Verursacher hat die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Sofern er dies nicht tut, hat er die Kosten für die Entsorgung von Amts wegen zu tragen.
- (2) Das Wegwerfen von Kleinabfällen (Kaugummi, Pappbecher, Dosen, Zigarettenkippen u.ä.) auf öffentlichen Straßen oder in der freien Natur sowie jegliche dem Abfallrecht widersprechenden Müllablagerungen sind verboten.
- (3) Im Bereich öffentlicher Straßen und Anlagen ist es untersagt, zu lagern oder zu nächtigen, aggressiv zu betteln, die Notdurft zu verrichten sowie andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten zu belästigen.
- (4) Alle Anlieger öffentlicher Straßen und Anlagen haben im Rahmen ihrer Anliegerpflicht darauf zu achten, dass der an ihr Grundstück angrenzende Straßenabschnitt bzw. der der öffentlichen Straße zugewandte Grundstücks- oder Gebäudeteil in einem Zustand ist, der Gefahren für Personen und Sachwert ausschließt. Dies gilt insbesondere für die Sicherung von Kellerluken, das Ausschließen von Gefahren durch herabstürzende Gegenstände (Dachrinnen, Dachsteine, Äste u.ä.) oder unzweckmäßige Grundstückseinfriedungen sowie die Vermeidung von Hindernissen auf dem Gehweg. Aufgetretene Schäden und Gefahrenquellen, die der Anlieger nicht selbst zu verantworten hat bzw. die er nicht selbst beseitigen kann, sind unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.
- (5) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von diesen Regelungen unberührt.

### § 12

#### *Abbrennen offener Feuer*

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung ist vom jeweiligen Verantwortlichen unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Größe des geplanten Feuers spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichem

Grillmaterial in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (2) Das Abbrennen ist zu unterlassen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes o.ä. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Regelungen und die Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 5** **Anbringen von Hausnummern**

### *§ 13*

#### *Hausnummern*

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Wohngebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde Muldenhammer festgelegten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Bei Gebäuden, die von der Straße zurück versetzt liegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6** **Schlussbestimmungen**

### *§ 14*

#### *Zulassung von Ausnahmen*

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn:

- für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- ein öffentliches Interesse besteht.

### *§ 15*

#### *Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  - b. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
  - c. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt und Hunde in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb tragen lässt,
  - d. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde meldet,
  - e. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen fernhält,

- f. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und ordnungsgemäß entsorgt,
  - g. entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar und zumutbar stört,
  - h. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere Personen unzumutbar belästigt werden,
  - i. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm herausdringen lässt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  - j. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, außerhalb der genehmigten Zeiten tätig,
  - k. entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb der genehmigten Zeiten Wertstoffen oder Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
  - l. entgegen § 10 Abs. 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Container stellt,
  - m. entgegen § 10 Abs. 4 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung vorgesehenen Behälter entsorgt,
  - n. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle auf öffentlichen Straßen oder in der freien Natur wegwirft,
  - o. entgegen § 11 Abs. 3 im öffentlichen Bereich lagert, nächtigt, aggressiv bettelt, seine Notdurft verrichtet oder andere belästigt,
  - p. entgegen § 11 Abs. 4 Gefahrenquellen an den, der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücks- oder Gebäudeteilen nicht unverzüglich beseitigt,
  - q. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung ein offenes Feuer abbrennt,
  - r. entgegen § 13 Abs. 1 keine oder eine unleserliche Hausnummer an seinem Wohngebäude anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 14 erteilt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Sächs. Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- € geahndet werden.

## § 16

### Inkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Waldgebiet-Vogtland“ vom 09. Oktober 2003 außer Kraft.

Muldenhammer, den 22.06.2011

Jürgen Mann  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.